

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht Abweichendes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden in keinem Fall Gegenstand des Vertrages, und zwar auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend.
- Änderungen des Vertrages müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

II. Umfang der Lieferpflicht

- Der Umfang der Lieferpflicht wird durch unsere Auftragsbestätigung bestimmt. Technische Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte und dergleichen des Liefergegenstandes sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen des Liefergegenstandes (z.B. Anpassung an die technische Weiterentwicklung oder aufgrund neuer Erkenntnisse) bleiben uns vorbehalten. Dies gilt nicht, wenn die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller nicht zumutbar ist.
- An Kostenanschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für jede Verletzung unserer Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte an diesen Unterlagen verfällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Wertes des Liefergegenstandes. Ein darüber hinausgehender Schaden kann von uns geltend gemacht werden.

III. Preise

- Die Preise gelten netto ab Werk und schließen Verpackung, Transport, Versicherung und Montage nicht ein.
- Eine Änderung der Preise bleibt uns in dem Umfang vorbehalten, in dem sich die Löhne und Materialpreise nach Bestätigung des Auftrages durch uns ändern oder indem infolge einer von Besteller gewünschten oder mit ihm abgestimmten Änderung des Liefergegenstandes Mehrkosten entstehen.

IV. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungen sind bar, frei unseren Zahlungsstellen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder innerhalb 8 Tagen mit 2 Prozent Skonto zu leisten.
- Kommt der Besteller mit der Bezahlung einer fälligen Forderung von uns in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Besteller fällig. Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe (auch im Falle der Annahme von Wechseln) enden.
- Sofern wir Wechsel oder Schecks annehmen, erfolgt dies zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und Einzahlung trägt der Besteller.
- Eine Aufrechnung ist dem Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- Eine fällige Forderung ist vom Besteller mit 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Ist eine Forderung gestundet gilt das Gleiche für die Zeit der Stundung. Gerät der Besteller in Verzug, behalten wir uns vor, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

V. Lieferzeit

- Liefertermine und Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder des Willens unserer Unterlieferanten liegen, wie z.B. Streik, Vertriebsstörung, Schwierigkeiten in der Beschaffung des Materials, Störungen im Transportwesen sowie das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferungen erforderlicher Genehmigungen Dritter oder ähnlicher Ereignisse. Während der Zeit, in der eines dieser Ereignisse einwirkt, sowie während einer angemessenen Frist nach dem Ende der

Einwirkung können wir weder in Verzug geraten, noch uns im Verzug befinden.

- Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie an dem Tag zu laufen, an dem zwischen dem Besteller und uns schriftliche Übereinstimmung über alle Einzelheiten der Ausführung und der Bedingungen des Vertrags vorliegt.
- Liefertermine und Lieferfristen sind nur einzuhalten wenn sämtliche vom Besteller zu liefernden für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Unterlagen, Materialien und Angaben rechtzeitig bei uns eingehen und wenn der Besteller seine Pflichten vertragsgemäß erfüllt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt oder veranlaßt der Besteller Änderungen des Liefergegenstandes, so werden die Liefertermine und -fristen angemessen verschoben bzw. verlängert.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- Geraten wir mit der Erbringung unserer Leistung in Verzug, so hat der Besteller folgende Rechte:
 - Wir haften nur für den Schaden, mit dessen Eintritt infolge des Verzuges nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden konnte. Die Höhe des Schadensersatzes ist begrenzt auf 1 Prozent des Wertes des Liefergegenstandes für jeden Tag des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als bis zur Höhe von 30 Prozent des Wertes des Liefergegenstandes, mit dem wir uns im Verzug befinden:
 - der Besteller kann uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach dem Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nur dann verlangt werden, wenn der Ausschluß dieses Anspruchs im Hinblick auf ein besonderes Verschulden von uns sowie auf die besonderen Belange des Bestellers als grob unbillig erscheint. Wir haften auch in diesem Fall nur für denjenigen Schaden, mit dessen Eintritt nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gerechnet werden konnte. Die Höhe des Schadensersatzes ist in diesem Fall begrenzt auf 50 Prozent des Wertes des Liefergegenstandes.

VI. Unmöglichkeit der Leistung

Wird die von uns zu erbringende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den wir zu vertreten haben, kann der Besteller von Vertrag zurücktreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nur unter den Voraussetzungen gemäß Abschnitt V Ziff. 5 lit. b) Satz 3 und in dem dort in Satz 4 und 5 bestimmten Umfang verlangt werden.

VII. Gefahrenübergang

- Der Versand erfolgt ab unserem Werk oder Lager auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Eine Verpflichtung zur Versicherung wegen Transportschäden besteht nicht.
- Wird der Versand aus einem Grund verzögert, den der Besteller zu vertreten hat, geht am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung der Forderung aus der Lieferung der Vorbehaltsware vor.
- Zu einer Veräußerung der Vorbehaltsware ist der Besteller nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmung berechtigt: Der Besteller hat das uns zustehende Eigentum gegenüber seinem Abnehmer bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer aufrecht zu erhalten. Ferner tritt der Besteller hiermit die aus der Veräußerung der Vorbehaltsware für ihn erwachsende Forderung an uns ab. Der Besteller ist bis zum Widerruf ermächtigt, die abgetretene Forderung in eigenem Namen einzuziehen. Der Erlös ist an uns abzuführen.

IX. Gewährleistungsansprüche

- Ist unsere Lieferung oder Leistung mangelhaft, kann der Besteller Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Schlägt die Nachlieferung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach

seiner Wahl Minderung oder Wandlung verlangen.

- Schadensersatzansprüche sind – unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen AGB – ausgeschlossen.
- Fehlt unserer Lieferung oder Leistung eine zugesicherte Eigenschaft, haften wir über den in Abs. 1 festgelegten Umfang hinaus im Rahmen des für uns erkennbar gewordenen Zwecks der Zusicherung auch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Unsere Haftung besteht nur in dem Umfang, in dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit dem Eintritt eines solchen Schadens gerechnet werden konnte.
- Es stellt keinen Mangel des Liefergegenstandes dar, wenn eine Abweichung der gegebenen Soll Leistung innerhalb einer Toleranzgrenze von +/- 5 Prozent liegt.
- Beruhet eine Mangel auf fehlerhaften Materialien oder Leistungen, die wir von Dritten bezogen haben, so können wir uns von unserer Gewährleistungsverpflichtung befreien, indem wir die uns gegen den Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Besteller abtreten. Dies gilt nicht, wenn und soweit Ansprüche gegen den Dritten, die dem Besteller eine unserer Gewährleistungsverpflichtung vergleichbare Stellung geben, nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind und wir dies zu vertreten haben, oder wenn wir die Fehlerhaftigkeit der Materialien oder Leistungen des Dritten bei sachgemäßer Prüfung vor deren Verwendung hätten erkennen können.
- Wir können die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, bis uns der Besteller das vereinbarte Entgelt abzüglich eines Teiles, der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, bezahlt hat.
- Unsere Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn ein Mangel oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen gerügt wird. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt in dem der Besteller aufgrund einer unverzüglich nach dem Erhalt der Lieferung oder Leistung durchgeführten ordnungsgemäßen Prüfung den Mangel oder das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft hätte erkennen können; in jedem Fall in dem Zeitpunkt in dem er den Mangel oder das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft erkennt.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers, die auf Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gestützt werden, bestehen – unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesem AGB – nicht. Ausgeschlossen sind insbesondere Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, die unmittelbar oder mittelbar auf Mängel oder Leistungen oder auf ein damit im Zusammenhang stehendes Verhalten von uns zurückgeführt werden.

X. Sonstige Rechte des Bestellers – Schadensersatzansprüche – allgemeine Bestimmungen

- Soweit in diesen AGB Schadensersatzansprüche ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies nicht bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Soweit in den individuellen Vereinbarungen oder in diesen AGB nichts Abweichendes bestimmt ist, sind im Rahmen der gesetzlich zulässigen Ansprüche des Bestellers wegen Verschuldens bei Vertragsschluß und positiver Vertragsverletzung sowie alle gesetzlichen Rücktrittrechte ausgeschlossen.

XI. Schlußbestimmungen

- Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns findet deutsches Recht Anwendung, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen